



Schlichtungsordnung

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes (SächsIngKG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. 1993, Seite 998), in der Fassung vom 01. Oktober 2004 (SächsGVBl. 2004, Seite 200 ff.) hat die Vertreterversammlung folgende Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen beschlossen:

A Schlichtungsausschuss und Bestellung seiner Mitglieder

§ 1 Aufgabe

1. Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Ingenieurkammer Sachsen sowie zwischen diesen und Dritten ergeben, ist bei der Ingenieurkammer Sachsen ein Schlichtungsausschuss eingerichtet.
2. Der Schlichtungsausschuss soll versuchen, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen. Er ist befugt, einen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
3. Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig.

§ 2 Besetzung und Beschlussfassung

1. Der Schlichtungsausschuss entscheidet in einer Besetzung mit drei Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Einer der Beisitzer soll der Fachrichtung angehören, der die Streitigkeit entstammt.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, bestimmt die jeweilige Besetzung des Schlichtungsausschusses.
3. Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 3 Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes

1. Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 der Zivilprozessordnung entsprechend.
2. Etwaige Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe sind von den Parteien binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Besetzung des Schlichtungsausschusses schriftlich vorzubringen und zu begründen.
3. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss ohne Mitwirkung des Abgelehnten, endgültig.

B Schlichtungsverfahren

§ 4 Antragsrecht

Die Vermittlung durch den Schlichtungsausschuss können beantragen:

- a) am Streit beteiligte Kammerangehörige,
- b) am Streit beteiligte Dritte,



§ 5 Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig,
 - a) wenn eine Partei ihr Einverständnis zur Durchführung nicht schriftlich erklärt,
 - b) wenn eine Partei die Regeln dieser Schlichtungsordnung nicht anerkennt,
2. Ist der Antrag unzulässig, weist ihn der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Gründe zurück.

§ 6 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

1. Der Schlichtungsausschuss kann das Schlichtungsverfahren für gescheitert erklären, wenn eine Partei am Schlichtungsverfahren nicht mitwirkt oder im Einzelfall die zur Mitwirkung berufenen Mitglieder des Schlichtungsausschusses übereinstimmend das Schlichtungsverfahren wegen eines schwerwiegenden Verhaltens einer Partei als ungeeignet ansehen, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen.
2. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch einlegen, welchen er zu begründen hat. Über den Einspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

1. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist vertraulich und wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt.
2. Der Antrag und alle weiteren Schriftstücke sind in 5-facher Ausfertigung an den Schlichtungsausschuss zu richten und bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer einzureichen. In dem Antrag sind die Parteien zu bezeichnen und der Sachverhalt und die streitigen Fragen unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.
3. Nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle ist dem Antragsgegner eine Ausfertigung des Antrags Schreibens zu übersenden. Der Antragsgegner ist zugleich aufzufordern, sich binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob er mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden ist.

Beide Parteien sind darauf hinzuweisen, dass das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss kostenpflichtig ist, nach den Regeln dieser Schlichtungsordnung geführt wird und aufzufordern, die Regeln dieser Schlichtungsordnung als verbindlich anzuerkennen.

Zugleich ist beiden Parteien die Besetzung des Schlichtungsausschusses namentlich mitzuteilen.

4. Erklärt sich der Antragsgegner mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden und haben beide Parteien die Schlichtungsordnung als verbindlich anerkannt, so eröffnet der Vorsitzende das Verfahren.
5. In dem Verfahren sind die Parteien zu hören. Im Übrigen wird das Verfahren vom Schlichtungsausschuss nach freiem Ermessen durchgeführt.
6. Ist der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt, beraumt der Vorsitzende den Verhandlungstermin an, zu dem die Parteien mit einer Frist von zwei Wochen durch die Geschäftsstelle zu laden sind.
7. Die Schlichtungsverhandlung findet in persönlicher Anwesenheit der Parteien statt.
8. Die Verhandlungen werden in den Räumen der Ingenieurkammer Sachsen durchgeführt. Der Schlichtungsausschuss kann einen anderen Ort bestimmen.



9. Eine Partei, die vor dem Schlichtungsausschuss zum anberaumten Termin nicht erscheinen kann, muss dies spätestens drei Tage vor dem Termin dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses über die Geschäftsstelle anzeigen. Ist eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig eingegangen, so hat die im Termin ausgebliebene Partei die entstandenen Kosten zu tragen.
10. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist mündlich.
11. Hält der Schlichtungsausschuss zur Klärung einer Sachfrage die Einvernahme eines Zeugen und/oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen für erforderlich und wurde dies von einer Partei beantragt, so kann er die Einvernahme des Zeugen oder die Einholung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen anordnen.

§ 8 Zeugen- und Sachverständige

1. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung auf der Grundlage des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 05. Mai 2004 (BJBl. Teil I Nr. 21 vom 12. Mai 2004, S. 776 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sind Kosten des Verfahrens nach § 11.
2. Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schlichtungsausschuss nicht befugt.

§ 9 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

1. Das Schlichtungsverfahren wird durch die gütliche Einigung zwischen den Parteien oder durch die Feststellung, dass der Vermittlungsversuch gescheitert ist, beendet.
2. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist ihr Wortlaut unter möglichst genauer Angabe des verglichenen Streitgegenstandes im Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und von den Parteien eigenhändig zu unterschreiben. Jede Partei erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Protokolls.
3. Scheitert der Vermittlungsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzustellen. Weitere Erklärungen sind im Protokoll nur dann festzuhalten, wenn die Parteien damit einverstanden sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten eine Abschrift hiervon zu erteilen.

§ 10 Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitigkeiten unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen in einem nachfolgenden Streitverfahren vor den staatlichen Gerichten oder einem Schiedsgericht nur dann aussagen, wenn beide Parteien sie zuvor schriftlich von der Schweigepflicht entbinden.

C Kosten

§ 11 Gebühren, Auslagen und Kostenentscheidung

1. Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung der Ingenieurkammer Sachsen durch den Schlichtungsausschuss festgesetzt. Außerdem sind die entstandenen Auslagen sowie die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige zu ersetzen.



2. Der Vorsitzende soll einen Termin erst anberaumen, wenn der Antragsteller einen Vorschuss in Höhe von 250,00 EUR gezahlt hat. Zeugen und Sachverständige sollen erst geladen werden, wenn für diese der angeforderte Vorschuss eingezahlt wurde. Vorschusspflichtig ist diejenige Partei, die den Zeugen oder Sachverständigen zum Beweis ihrer Tatsachenbehauptung benennt.
3. Über die Verteilung der Kosten zwischen den Parteien entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, sofern die Parteien keine Regelung hierüber getroffen haben. Dies gilt auch dann, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
4. Sofern einer Partei aufgrund der Kostenentscheidung Ausgleichsansprüche gegenüber der anderen Partei zustehen, ist es Sache des Berechtigten selbst, diese Kosten beizutreiben.

D Schlussbestimmungen

§ 12 Aktenaufbewahrung

Die jeweiligen Verfahrensakten werden 5 Jahre, beginnend mit Beendigung des Verfahrens, bei der Ingenieurkammer Sachsen aufbewahrt. Soweit die Parteien nicht die Rückgabe der von ihnen eingereichten Unterlagen auf eigene Kosten verlangen, werden die Akten nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

§ 13 Bekanntgabe und Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung und nachfolgende Änderungen treten jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.